

Trotz sozialen Netzwerken
fühlen sich Mädchen heute seltener zu dick **SEITE 21**

42 Monate Freiheitsstrafe für einen Internet-Unhold –
bei Abbruch der Therapie droht die Verwahrung **SEITE 22**

Die Stadt als «willige Gehilfin» der Unia

Die Zürcher Hoch- und Tiefbauämter fordern Baufirmen auf, die Arbeit an einem Streiktag von nächster Woche niederzulegen

DANIEL FRITZSCHE

Nächsten Dienstag wird in Zürich gestreikt. Die Gewerkschaft Unia ruft zu einem Protesttag auf. «Wir erwarten einen grossen Aufmarsch an Bauarbeitern», sagt Lorenz Keller, Co-Geschäftsleiter der Region Zürich-Schaffhausen. «Unsere Leute sind richtig sauer.» Hintergrund ist der bestehende Landesmantelvertrag in der Branche, der Ende Jahr ausläuft und über den die Sozialpartner zurzeit intensiv miteinander verhandeln. Im Sommer gingen bei einer ähnlichen Aktion in Zürich über 18 000 Bauarbeiter auf die Strasse. Sie fordern die Sicherung der Rente mit 60 Jahren und eine Lohnerhöhung. Gestritten wird über die richtige Form der Finanzierung.

Ausgerechnet in dieser angespannten Situation erhält die Gewerkschaft nun Schützenhilfe von der Stadt Zürich – so sehen es zumindest der Zürcher Baumeisterverband und auch die Unia selber. Grund ist ein Schreiben, das das städtische Amt für Hochbauten sowie das Tiefbauamt in den letzten Tagen an mehrere Baufirmen verschickt haben, mit denen sie auf dem Stadtgebiet zusammenarbeiten. Die Briefe liegen der NZZ vor. Die Unternehmen werden über den Unia-Protesttag informiert. Dann schreibt Wiebke Rösler Häfliger, Direktorin des Amtes für Hochbauten: «Damit es nicht zu Konflikten und Konfrontationen auf unseren Baustellen kommt, sollte an diesem Tag nicht gearbeitet werden.» Die Stadt argumentiert mit Sicherheitsbedenken; es müsse gewährleistet bleiben, dass es weder zu Gewalttätigkeiten noch zu Sachbeschädigungen komme.

Vor den Karren gespannt

Ist eine solche klare Aufforderung zur Arbeitsniederlegung durch städtische Stellen opportun? «Ganz klar nein», findet Markus Hungerbühler. Der Geschäftsführer des Baumeisterverbands Zürich-Schaffhausen zeigt sich, angesprochen auf die Korrespondenz, «in hohem Masse irritiert». Bereits hätten sich



Darf der Bauarbeiter am nächsten Dienstag überhaupt streiken? Der Unia ist das egal.

GORAN BASIC / NZZ

mehrere Verbandsmitglieder bei ihm mit Fragen gemeldet. In seinen Augen mache sich die Stadt mit einer solchen Aufforderung zur «willigen Gehilfin und Befehlsempfängerin» der Unia. «Das ist inakzeptabel.» Sie lasse sich vor den Karren der Gewerkschaft spannen.

Hungerbühler verlangt, dass die Stadt den Sozialpartnern bei einem Konflikt unparteiisch gegenüberstehe. Zumindest hätte er erwartet, dass sie der Unia ebenfalls einen Brief schicke, mit der Aufforderung, auf den «illegalen Protesttag» zu verzichten. Gemäss dem bis Ende Jahr gültigen Landesmantelvertrag herrscht unter den Sozialpartnern eine absolute Friedenspflicht. Streiks oder Aufforde-

rungen zu Streiks sind im Vertragswerk ausdrücklich verboten. «Die Stadt untergräbt mit ihrem Verhalten geltende Regeln», sagt der frühere CVP-Stadtratskandidat. Er vermutet politische Motive. «Der rot-grün dominierte Stadtrat betreibt einmal mehr Klientelpolitik.» Die Sicherheitsbedenken der zuständigen Stellen hält Hungerbühler für ein vorgeschobenes Argument.

Die Ämter bestätigen auf Anfrage, die Briefe verschickt zu haben. Tiefbauvorsteher Richard Wolff (al.) und Hochbauvorsteher André Odermatt (sp.) seien letzte Woche von der Unia über den Protesttag informiert worden. Um die Sicherheit zu gewährleisten, habe

man dann die Baufirmen entsprechend instruiert. Die Briefe seien als «Präventionsmassnahme» zu verstehen. Bis dato sei es auf städtischen Baustellen zu keinen grossen Sachbeschädigungen oder Konflikten gekommen.

Die Briefe wurden weit gestreut. Sie gingen an die Bauunternehmen der sechs städtischen Grossbaustellen, die am Dienstag bestreikt werden sollen, sowie an zwölf weitere Firmen. Die Projektleiter der nicht direkt betroffenen Baustellen sind ebenfalls informiert worden. Stadtrat Wolff habe den Unia-Verantwortlichen mündlich mitgeteilt, er erwarte, «dass keine Polizeiaktion provoziert werde», heisst es in einer gemein-

samen Stellungnahme des Amtes für Hochbauten und des Tiefbauamts. Die Friedenspflicht unter den Sozialpartnern verletze die Stadt mit ihrem Vorgehen nicht. «Die Unstimmigkeiten zwischen Baumeistern und Gewerkschaft sollen öffentliche Baustellen nicht beeinträchtigen», schreiben die Ämter.

Wer zahlt?

Die Unia lobt das Vorgehen der Stadt Zürich als «vorbildlich», wie Lorenz Keller sagt. «Sie zeigt Haltung und überlässt den Entscheid den Bauarbeitern. Das ist zu begrüssen.» Immer wieder komme es bei Protesttagen zu «unschönen Szenen», wenn Bauführer ihre Angestellten zur Arbeit zwingen wollten. Indem die Stadt die involvierten Baufirmen dazu auffordere, die Arbeit niederzulegen, übernehme sie Verantwortung und helfe mit, Konflikte zu vermeiden. Auch dank der Unterstützung der städtischen Stellen hofft Keller, dass am nächsten Dienstag ein Grossteil der Baustellen in der Zürcher Innenstadt stillstehen wird. «Dies wäre ein starkes Zeichen», sagt der Gewerkschafter. Ob ein solcher Streiktag mit dem geltenden Landesmantelvertrag vereinbar sei, sei für einen Bauarbeiter mit schlechten Arbeitsbedingungen letztlich ziemlich egal.

Unklar bleibt, wer die Kosten für den Tag ohne Arbeit zu tragen hat. «Wenn eine Grossbaustelle einen Tag ruht, dann sprechen wir schnell von mehreren zehntausend Franken Verlust», sagt der Baumeistervertreter Markus Hungerbühler. Die Stadt hält fest, dass dies die Streitparteien untereinander zu klären hätten. Die Steuerzahler dürften nicht belangt werden. Der Baumeisterverband sieht dies anders: «Terminverschiebungen oder finanzielle Folgen gehen zulasten der Bauherrschaft, wenn die Stadt an ihrer Forderung festhält», sagt Hungerbühler. Dies entspreche der gängigen Rechtspraxis. Als Nächstes will er nun ebenfalls einen Brief schreiben – einen harschen, adressiert an die Stadträte Wolff und Odermatt.

BAUREKURSGERICHT

Hüst und Hott der Zürcher Baurichter

Erste Instanz schützt Gestaltungsplan des Innovationsparks – im März beim Hochschulgebiet war es gerade anders

STEFAN HOTZ

Es sind hochgesteckte Ziele. Auf zunächst 36 Hektaren am Kopf des Flugplatzes Dübendorf entsteht ein neuer Stadtteil, der ganz auf die Forschung ausgerichtet sein soll. Die Zürcher Hochschulen und Forschungsanstalten wie die bereits in Dübendorf ansässige Empa führen zusammen mit innovativen Firmen technologische Neuentwicklungen zur Marktreife. Der Flugplatz bietet sich für Tests an, die naturgemäss viel Platz brauchen wie solche mit autonomen Fahrzeugen oder Drohnen. Der weitaus grösste Standort im schweizerischen Netz der Innovationsparks soll einen Beitrag dazu leisten, die Wettbewerbsfähigkeit der Ingenieur-Nation Schweiz zu sichern.

Zunächst sah es jedoch danach aus, als würde daraus ein juristischer Kleinkrieg. Nicht nur der kantonale Gestaltungsplan für den Innovationspark wurde, was fast zu erwarten war, gerichtlich angefochten. Auch die vor einem Jahr von den Dübendorfern klar befürwortete Umzonung des Flugplatzrandes und selbst die geänderte Nutzung der Hangars beschäftigen die Gerichte.

Am Donnerstag hat nun aber das Baurekursgericht (BRG) ein überaus deutliches Urteil zugunsten des Innovationsparks publiziert. Es weist in erster Instanz einen Rekurs gegen den im August 2017 festgesetzten Gestaltungsplan in allen Punkten ab. Der Rekurrent – einem zweiten sprach das Gericht die Rekursberechtigung ab – scheiterte unter anderem mit Einsprachen zum Lärm durch den Mehrverkehr, zur Schutzwürdigkeit der bestehenden Flugplatzbauten oder zur Einordnung des künftigen Innovationsparks. Dabei schrieb er gemäss Urteilsbegründung von einem «städtebaulichen Monster», obwohl noch gar keine Bauprojekte vorliegen.

Entscheidend aber sind die planerischen Grundlagen. Die Richter weisen nicht nur ohne Einschränkung alle Einwände gegen den Eintrag im kantonalen Richtplan ab, sondern ebenso gegen den darauf aufbauenden Gestaltungsplan. Das war auch schon anders: Im März hob eine andere BRG-Abteilung zur Konsternation der Bauherrschaft den kantonalen Plan für die Neugestaltung des Hochschulgebiets Zentrum Zürich aus formalen Gründen auf.

Worin liegt also der Unterschied? In beiden Fällen beanstandeten die Rekurrenten, dass der Gestaltungsplan die kommunalen Rechte ausheble. Im Fall des Hochschulgebiets argumentierte das BRG, der Kanton könne nur von der kommunalen Planung abweichen, wenn die Gemeinde eine Grundordnung habe. Tatsächlich wurde das Hochschulgebiet in Zürich seit Jahrzehnten gerade im Hinblick auf eine tiefgreifende Umgestaltung von allen Revisionen ausgenommen und ist daher auf dem Zonenplan quasi ein weisser Fleck.

In Dübendorf hingegen entsteht der Innovationspark zum grossen Teil auf Landwirtschaftsland, dem der Flugplatz bis auf die Gebäude am Rand zugeteilt ist. Entscheidend ist wohl: Es handelt sich um eine gültige Zonenordnung. Und Wiesland ist nicht gleich Wiesland: Der Flugplatz, liest man verwundert, ist keine ergänzende Landwirtschaftszone nach § 46 Planungs- und Baugesetz, sondern fällt als kantonale Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde...

Wie dem auch sei: Die Diskrepanz irritiert Laien. Zum Hochschulgebiet

schreibt das BRG, der Kanton könne sich nicht beliebig über die kommunale Grundordnung hinwegsetzen. Beim Innovationspark betont es zwar die Autonomie der Ortsplanung, ergänzt aber sogleich, der Kanton habe beim Erlass eines Gestaltungsplans einen weiten Spielraum. Einmal ist dieses Instrument für die Weiterentwicklung eines weitgehend überbauten Gebietes nicht zulässig, dann für den Innovationspark mit bis zu 60 Meter hohen Gebäuden auf Landwirtschaftsland schon.

Den Widerspruch werden die höheren Instanzen lösen müssen, zunächst das kantonale Verwaltungsgericht, das derzeit den Urteilsspruch zum Hochschulgebiet prüft. Für die betroffenen Trägerschaften haben die gegensätzlichen Urteile schon heute Folgen. Der Innovationspark darf davon ausgehen, dass er rechtlich auf dem richtigen Weg ist. Die Hochschule und das Universitätsspital kämpfen erst um einen formalen Streitpunkt, denn zur städtebaulichen Einordnung hat sich das BRG nicht geäussert.

Urteil 0145 und 046/20 118 vom 24. 10. 2018.

ANZEIGE

FREIES GYMNASIUM ZÜRICH
gegründet 1888

Von der Vorbereitungsklasse
bis zur Maturität:
anspruchsvoll und familiär

Die Privatschule
fürs Leben

The monolingual and
bilingual way at FGZ

www.fgz.ch